

Bern, 18. Juli 2019

## **Elektronische Übermittlung von Eingaben an die ETH-BK**

Die Parteien können der ETH-BK ihre Eingaben elektronisch übermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Eingaben mit einer anerkannten [qualifizierten elektronischen Signatur](#) (Art. 21a Abs. 2 VwVG) versehen sind und die Zustellung über eine der beiden anerkannten Plattformen [PrivaSphere](#) oder [IncaMail](#) an die E-Mail-Adresse [info@ethbk.ch](mailto:info@ethbk.ch) erfolgt.

Die ETH-BK selbst kommuniziert mit den Parteien im Rahmen laufender Verfahren nicht auf elektronischem Weg, und eröffnet ihre Entscheide sowie andere Korrespondenzen auf dem Postweg.

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Instruktionsrichterin, Yolanda Schärli, lic.iur., LL.M.